

BGer 8C 772/2023 vom 11. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_772_2023

FR: TF 8C 772/2023 du 11 décembre 2023

IT: TF 8C 772/2023 del 11 dicembre 2023

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht trat mit angefochtener Verfügung vom 2. November 2023 auf die von der Beschwerdeführerin gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 15. August 2023 erhobene Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresses wie auch unzureichend sachbezogener Begründung nicht ein. Dabei erläuterte es die dem Gericht als Rechtsmittelbehörde zukommenden Aufgaben und die davon nicht umfasste Pflicht, als allgemeine Beratungsstelle zu wirken.

E. 3

Inwiefern das kantonale Gericht mit dem Nichteintreten gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Allein eine klare Antwort auf von ihr im vorinstanzlichen Verfahren gestellte Fragen zu fordern, reicht nicht aus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise nochmals (vgl. Urteile 9C_753/2018 vom 30. November 2018 und 8C_194/2017 vom 14. März 2017) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Bei gleichbleibender Rechtsmittelerhebung wird die Beschwerdeführerin indessen inskünftig nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.